

Nach Ablauf der in vorhergehendem Absatz vorgesehenen Frist wird der Vereinigung die Entscheidung binnen sechzig Tagen notifiziert. Die Entscheidung ist mit Gründen versehen. Nach Ablauf dieser Frist von sechzig Tagen wird das Stillschweigen als Entscheidung angesehen, die Zulassung nicht zu entziehen.

§ 5 - Die Zulassung wird ab der in § 4 Absatz 1 vorgesehenen Notifikation ausgesetzt, wenn die in § 1 Nr. 1, 2 und 3 vorgesehenen Bedingungen nicht eingehalten werden.

Die Zulassung kann ab der in § 4 Absatz 1 vorgesehenen Notifikation ausgesetzt werden, wenn der Entzug nach Einreichung einer schriftlichen Anzeige einer Person erwogen wird, die behauptet, sie sei Opfer einer vorsätzlichen Gewalttat und die Vereinigung füge ihr Schaden zu.

Die Aussetzung endet am Tag der Entscheidung, die Zulassung zu entziehen oder sie nicht zu entziehen.]

[Art. 53bis eingefügt durch Art. 11 des K.E. vom 18. Mai 1998 (B.S. vom 19. Juni 1998)]

KAPITEL V - Stellungnahme

Art. 54 - Bei der Kommission wird ein auf Artikel 39 des Gesetzes gegründetes Ersuchen um Stellungnahme durch einen mit Gründen versehenen Antrag, der in dreifacher Ausfertigung beim Sekretariat der Kommission hinterlegt oder per Einschreibebrief dorthin geschickt wird, anhängig gemacht.

Der Antrag enthält:

1. Angabe von Tag, Monat und Jahr;
2. Vermerk der Entscheidung, durch die die Hilfe gewährt wird;
3. Name, Vorname, Eigenschaft und aktuellen Wohnsitz der Person, der die Hilfe gewährt worden ist;
4. Gegenstand des Ersuchens und Darstellung des Sachverhalts und der Antragsgründe.

Art. 55 - Der Antrag und die Begründungsunterlagen werden dem ursprünglichen Antragsteller und dem Minister der Justiz notifiziert, die über eine Frist von sechzig Tagen verfügen, um dem Sekretariat ihre Anmerkungen zukommen zu lassen.

Art. 56 - Die Anordnung zur Anberaumung der Sache wird dem ursprünglichen Antragsteller, dem Minister der Justiz und dem Minister der Finanzen und gegebenenfalls ihrem Rechtsanwalt mindestens fünfzehn Tage vor der Sitzung notifiziert.

Der Minister der Finanzen kann sich durch einen von ihm beauftragten Beamten oder durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

Art. 57 - Die Stellungnahme wird dem ursprünglichen Antragsteller, dem Minister der Justiz und dem Minister der Finanzen notifiziert.

Gegebenenfalls wird ihrem Rechtsanwalt per einfachen Brief eine Abschrift geschickt.

KAPITEL VI - Schlußbestimmungen

Art. 58 - Die Artikel 28 und 29 des Gesetzes treten am zehnten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung des vorliegenden Erlasses im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Artikel 30 des Gesetzes tritt am ersten Tag des dritten Monats nach dem Monat, in dem der vorliegende Erlaß im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wird, in Kraft.

Die Artikel 31 bis 41 des Gesetzes werden wirksam mit 6. August 1985.

Art. 59 - Unser Minister der Justiz, Unser Minister des Haushalts, Unser Minister der Finanzen und Unser Minister der Sozialen Angelegenheiten sind, jeder für seine Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.



[C - 2000/01095]

4 JUILLET 2000. — Circulaire ministérielle ZP 5 traitant de l'aide financière pour le soutien du fonctionnement des zones de police pilotes. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire ZP 5 du Ministre de l'Intérieur du 4 juillet 2000 traitant de l'aide financière pour le soutien du fonctionnement des zones de police pilotes (*Moniteur belge* du 25 juillet 2000), établie par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy.

[C - 2000/01095]

4 JULI 2000. — Ministeriële omzendbrief PZ 5 betreffende de financiële hulp voor de ondersteuning van pilootpolitiezones. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief PZ 5 van de Minister van Binnenlandse Zaken van 4 juli 2000 betreffende de financiële hulp voor de ondersteuning van pilootpolitiezones (*Belgisch Staatsblad* van 25 juli 2000), opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy.

[C - 2000/01095]

4. JULI 2000 — Ministerielles Rundschreiben PZ 5 über die finanzielle Beihilfe für die Unterstützung der Arbeit der Pilotpolizei-zonen - Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens PZ 5 des Ministers des Innern vom 4. Juli 2000 über die finanzielle Beihilfe für die Unterstützung der Arbeit der Pilotpolizei-zonen, erstellt von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen des Beigeordneten Bezirkskommissariats in Malmedy.

MINISTERIUM DES INNERN

4. JULI 2000 — Ministerielles Rundschreiben PZ 5 über die finanzielle Beihilfe für die Unterstützung der Arbeit der Pilotpolizeizonen

An die Frau Provinzgouverneurin und die Herren Provinzgouverneure

Zur Information:

An die Mitglieder des provinziellen Unterstützungsteams,

An die Frauen und Herren Bezirkskommissare,

An die Frauen und Herren Bürgermeister,

Sehr geehrte Frau Gouverneurin,

Sehr geehrter Herr Gouverneur,

I. Allgemeines

Im Ministeriellen Rundschreiben PZ 1 vom 10. April 2000 «Einrichtung der lokalen Polizei - Errichtung der auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizei» wurde angekündigt, daß die Regierung zirka 200 Millionen Franken für die Funktionsfähigkeit der ersten Phase der Pilotpolizeizonen zur Verfügung stellt. Es handelt sich um die im Ministeriellen Rundschreiben PZ 1 erwähnten 22 Pilotpolizeizonen.

II. Gewährung des Zuschusses

1. Anwendungsbereich

Die Gemeinde(n), die einer Pilotpolizeizone (Phase 1) angehört (angehören), kann (können) eine finanzielle Beihilfe für die Investitions- und Betriebskosten im Rahmen einer optimal integrierten Arbeitsweise der Pilotpolizeizone erhalten. Für diese Zuschussung kommen weder die Personal- und gewöhnlichen Betriebskosten der bestehenden Polizeidienste noch die Kosten für die Reparatur des (bezuschußten) Materials und der (bezuschußten) Ausrüstung in Frage.

Im Sinne des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 strebt die Pilotpolizeizone eine optimal integrierte Arbeitsweise der bestehenden Polizeidienste an für alle Aufgabenbereiche der polizeilichen Grundfunktion, so wie dies in der betreffenden Pilotpolizeizone bestimmt worden ist.

Die finanzielle Beihilfe ist ausschließlich zur Deckung der Kosten bestimmt, die in direktem Zusammenhang mit dem Integrierungsprozeß stehen. Diese Beihilfe darf auf keinen Fall dazu dienen, den Mangel an früheren Investitionen auszugleichen.

Die Kosten für folgende Aspekte der integrierten Arbeitsweise der Pilotpolizeizone können bezuschußt werden:

- Aktionen und Studien zur Förderung der integrierten Arbeitsweise in den bestehenden Polizeidiensten, und zwar für sämtliche Aufgabenbereiche der polizeilichen Grundfunktion, so wie dies in der betreffenden Pilotpolizeizone bestimmt worden ist; aus der Zielsetzung dieser Aktionen/Studien muß deutlich hervorgehen, daß sie eine Hilfe/einen Mehrwert bei der Umsetzung der integrierten Arbeitsweise darstellen (1),

- Veranstaltung gemeinsamer Ausbildungen für die zukünftigen Mitglieder der lokalen Polizei (sowohl die Mitglieder der Gendarmerie als auch die Mitglieder der Gemeindepolizei),

- Organisation eines Begleitprozesses (durch externe oder interne Berater), so daß im Hinblick auf die Einrichtung eines auf die Gemeinschaft ausgerichteten Polizeidienstes die angemessenste Organisationskultur und das angemessenste Organisationsmodell ausgearbeitet werden können (2),

- Anbringung des neuen Emblems auf der Polizeiausrüstung (Fahrzeuge, Gebäude, Uniformen...) gemäß dem Rundschreiben PZ 3 vom 10. Mai 2000 «Polizeireform - Pilotprojekte - Benutzung des Emblems des neuen, auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes»,

- Übergang zu einem gemeinsamen EDV-System,

- Übergang zu einem gemeinsamen Funk- und Kommunikationssystem (3).

2. Gewährungsbedingungen

Zur Verwirklichung dieser integrierten Arbeitsweise hat die Pilotpolizeizone gemäß den Richtlinien des Ministeriellen Rundschreibens PZ 1 einen Direktionsrat oder eine Gruppe «Operative Beratung» eingesetzt. Der Direktionsrat muß diese integrierte Arbeitsweise nach und nach in mehreren Etappen einführen. Hierzu hat er einen Etappenplan ausgearbeitet, in dem die Einführung der integrierten Arbeitsweise in die betreffende Pilotpolizeizone für alle Aufgabenbereiche der polizeilichen Grundfunktion methodisch bestimmt und zeitlich und räumlich vorgesehen wird.

Die eingereichte Bezuschussungsakte ist vom Direktionsrat beziehungsweise von der Gruppe «Operative Beratung» sowie vom (von den) Bürgermeister(n) der Gemeinde(n) der Pilotpolizeizone(n) genehmigt worden (siehe auch Nummer III.1 und Muster in der Anlage).

Die Gemeinde(n) der Pilotpolizeizone(n) verpflichtet (verpflichten) sich, die Ausbildung und den Stellenplan des Einsatz-, Verwaltungs- und Logistikpersonals des lokalen Polizeikorps gemäß den vom König festgelegten Mindestnormen zu ergänzen (4).

Der Zuschuß wird pro Pilotpolizeizone von einer Gemeinde verwaltet.

Der Zuschuß muß unter Beachtung der Rechtsvorschriften über öffentliche Aufträge verwendet werden.

Gemeinden, die einen Zuschuß erhalten haben (Pilotpolizeizonen), müssen seinen Verwendungszweck spätestens im Jahr nach seiner Gewährung nachweisen.

3. Art und Weise der Verteilung der Haushaltsmittel

Die verfügbaren Haushaltsmittel, das heißt etwa 200 Millionen Franken, werden aufgrund nachstehender Verteilerschlüssel unter die Gemeinden verteilt, die die in Nummer II.1 bestimmten Bedingungen erfüllen:

- pauschaler Ausgangsbetrag von 1.000.000 F für Mehrgemeindezonen,
- für den Rest des Gesamtbetrags aufgrund eines Verteilungskoeffizienten, der sich zu 50% auf die Bevölkerungszahl der Pilotpolizeizone(n) und zu 50% auf die Personalbestände der Pilotpolizeizone(n) stützt.

Als Polizeipersonalbestände werden die Bestände vom 31. Dezember 1999 (APUD/Abteilung "Unterstützung in Sachen Polizeipolitik") berücksichtigt. Sie umfassen die Mitglieder der Gemeindepolizei und der Gendarmerie der betreffenden Pilotpolizeizone.

Aufgrund der obenerwähnten Verteilerschlüssel wird ein Höchstbetrag pro Pilotpolizeizone festgelegt. Nachstehend finden Sie die pro Pilotpolizeizone festgelegten Höchstbeträge.

Für Flandern:	<u>Höchstbetrag</u>
Ostflandern:	
- PZ Gent	18 788 699 F
- PZ Lokeren	3 937 255 F
Westflandern:	
- PZ Blankenberge, Zuienkerke	4 440 024 F
- PZ Ostende	7 009 398 F
Antwerpen:	
- PZ Antwerpen	37 573 457 F
- PZ Lier	3 834 132 F
Limburg:	
- PZ Hasselt, Diepenbeek, Zonhoven	8 763 012 F
- PZ Tongeren, Herstappe	4 833 309 F
Flämisch-Brabant:	
- PZ Löwen,	7 612 593 F
- PZ Affligem, Roosdaal, Ternat, Liedekerke	5 405 080 F
- PZ Vilvoorde, Machelen	5 679 676 F
Für Wallonien:	
Hennegau:	
- PZ Charleroi	17 063 787 F
- PZ Silly, Brugelette, Lens, Chièvre, Jurbise, Enghien	5 034 572 F
Wallonisch-Brabant:	
- PZ Ottignies-Louvain-la-Neuve	3 669 913 F
- PZ Jodoigne, Ramillies, Hélécine, Orp-Jauche, Perwez	4 625 383 F

Luxemburg:

- PZ Durbuy, Hotton, Erezée, Rendeux, Marche-en-Famenne,
Nassogne, Tenneville, Manhay, La Roche-en-Ardenne, Houffalize, Gouvy, Vielsalm 6 732 447 F

- PZ Libramont, Neufchâteau, Bastogne, Bertogne, Sainte-Ode, Vaux-sur-Sûre,
Fauvillers, Léglise 5 403 358 F

Lüttich:

- PZ Soumagne, Fléron, Beyne-Heusay 5 144 768 F

- PZ Seraing, Neupré 7 540 240 F

Namur:

- PZ Namur 8 826 126 F

- PZ Ciney, Hamois, Havelange, Somme-Leuze 4 694 672 F

Für den Verwaltungsbezirk Brüssel-Hauptstadt:

- PZ Etterbeek, Woluwe-Saint-Pierre, Woluwe-Saint-Lambert 11 388 098 F

III. Gewährungsverfahren

1. Bezuschussungsantrag

Die interessierten Pilotpolizeizonen erstellen einen mit Gründen versehenen Bezuschussungsantrag (Bezuschussungsakte), der beim Minister des Innern, Rue Royale 60-62 in 1000 Brüssel, eingereicht wird. Eine Kopie der Bezuschussungsakte wird der Generaldirektion der Allgemeinen Polizei des Königreichs, Rue Royale 56 in 1000 Brüssel, übermittelt.

Der Bezuschussungsantrag umfaßt eine Vorstellung und eine Begründung des oder der Projekte und dessen beziehungsweise deren Ausführung (unter Angabe des eigenen Beitrags der Gemeinde(n) und der beantragten Beihilfe) sowie den Namen der Gemeinde, die für die Pilotpolizeizone als Verwalter auftritt (hauptsächlich in den Fällen, in denen es um Mehrgemeindepilotpolizeizonen geht).

Der Bezuschussungsantrag muß vor dem 15. September 2000 eingereicht werden. In Ermangelung eines Antrags kann (können) die Gemeinde(n) keine finanzielle Beihilfe erhalten, selbst wenn sie gemäß den Bestimmungen des Ministeriellen Rundschreibens PZ1 auf der Liste der Pilotpolizeizonen steht (stehen).

Das Einsenden des Antragsformulars setzt voraus, daß die Gemeinde den Zuschuß annimmt und sich verpflichtet, die Verordnungsbestimmungen einzuhalten (Bestimmung des Zuschusses, Kontrolle...).

2. Selektion und Begutachtungsverfahren

Die eingereichten Projekte werden von einer Selektionskommission bewertet, die sich aus Vertretern des Unterstützungsteams der Polizeizonen, der provinziellen Unterstützungsteams und der Arbeitsgruppen Polizeireform zusammensetzt. Die Kommission wird mir einen Monat später eine mit Gründen versehene Stellungnahme zum Bezuschussungsantrag zukommen lassen.

Diese mit Gründen versehene Stellungnahme umfaßt einerseits die allgemeine Stellungnahme des Unterstützungsteams der Polizeizonen und des provinziellen Unterstützungsteams zu den allgemeinen Zielen der Pilotpolizeizonen und andererseits ein spezifisches technisches Gutachten in puncto Informatik, Funkverkehr, Begleitprozeß, gemeinsame Ausbildungen und Anbringung des Emblems. In letzteren Fällen wird zudem das technische Gutachten der Arbeitsgruppen Polizeireform eingeholt.

3. Genehmigungsverfahren

Nach Empfang der obenerwähnten Stellungnahme werde ich eine Entscheidung über die finanzielle Beihilfe treffen, die der Gemeinde in Form eines direkten Zuschusses gewährt wird.

Der Betrag, der jeder Gemeinde (Pilotpolizeizone) zuerkannt wird, wird durch Königlichen Erlaß festgelegt.

IV. Kontrolle und Sanktionen

Der Minister des Innern oder sein Beauftragter können jederzeit Kontrollen durchführen, um sich vor Ort von der korrekten Ausführung des Erlasses zur Gewährung des Zuschusses zu überzeugen.

Ferner kann der Minister des Innern oder sein Beauftragter auf einfaches Verlangen jederzeit alle Schriftstücke vor Ort einsehen, in denen nachgewiesen wird, daß die Pilotpolizeizone den Erlaß zur Gewährung des Zuschusses korrekt ausführt und daß die mit der finanziellen Beihilfe getätigten Ausgaben diesem Erlaß entsprechen.

Bei Nichteinhaltung des Gewährungserlasses seitens der bezuschußten Pilotpolizeizone und bei mißbräuchlicher Verwendung des gewährten Zuschusses und/oder des bezuschußten Materials und/oder der bezuschußten Dienste wird der Zuschuß ganz oder teilweise zurückgefordert.

Minister des Innern

A. DUQUESNE

Fußnoten

(1) Zur Vermeidung unnötiger Arbeit muß immer nachgeprüft werden, ob in diesem Zusammenhang bereits auf föderaler Ebene bestimmte Initiativen oder Untersuchungen vorgesehen worden sind.

(2) Im Rahmen der Arbeitsgruppe 10 «Übergangsmaßnahmen» arbeitet eine Untergruppe einen Vorschlag zum Begleitprozeß (UIA-Untersuchung und externe Beratung) in den Pilotpolizeizonen aus. Da bestimmte Pilotpolizeizonen diesbezüglich bereits Initiativen ergriffen haben, wird ihnen die Möglichkeit geboten, diese Initiativen über diese Haushaltsmittel zu finanzieren.

Zudem ist den Pilotpolizeizonen in Zusammenarbeit mit den Studiengruppen Lentic von Lüttich und Cita von Namur ein ausführlicher Begleitprozeß für sämtliche Aufgabenbereiche der polizeilichen Grundfunktion vorgeschlagen worden.

(3) Bei der Anschaffung eines Funk- und Kommunikationssystems sollte auf die Kompatibilität mit dem auf Provinzebene bestehenden ASTRID-System geachtet werden, so daß es auch weiterhin benutzt werden kann, wenn im nachhinein eine Beteiligung am ASTRID-Projekt beschlossen wird.

(4) Die KUL-Leuven hat den Auftrag erhalten, diese Mindestnormen auf der Grundlage einer Regressionsanalyse festzulegen.

ANLAGE: MUSTER EINES BEZUSCHUSSUNGSANTRAGS

Art. 1 - Der/Die Unterzeichnete.....

(Eigenschaft)

beantragt im Namen der Pilotpolizeizone.....

.....

die Gewährung einer finanziellen Beihilfe für die Pilotpolizeizone im Hinblick auf die integrierte Arbeitsweise der in der betreffenden Pilotpolizeizone bestehenden Polizeidienste.

Art. 2 - Anbei finden Sie eine globale Übersicht über die Bezuschussungsanträge. Die ausführlichen mit Gründen versehenen Anträge werden nachstehend hinzugefügt.

Inhalt des Bezuschussungsantrags	Kosten
•	
•	
•	
Gesamtzahl PPZ: siehe Höchstgrenze	

Art. 3 - (Praktische Informationen)

Name und Telefonnummer der Kontaktperson

.....

Kontonummer der Gemeinde (Verwalterin des Zuschusses).....

Art. 4 - (nur für Mehrgemeindezonen) Vorliegender Bezuschussungsantrag wird von allen Gemeinden der betreffenden Pilotpolizeizone gebilligt.

Bürgermeister A	Bürgermeister B	Bürgermeister C	...
Gemeinde X	Gemeinde Y	Gemeinde Z	...

Art. 5 - (Stellungnahme des Direktionsrates oder der Gruppe «Operative Beratung» der Pilotpolizeizone)

.....

.....

.....

.....

.....

Für richtig erklärt,

Aufgestellt in, am

Name des Bürgermeisters, Verwalter des Zuschusses